Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =

Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 9 (1959)

Heft: 1

Artikel: Die "Churfirsten" und der alte Zürichkrieg : historische Grundlagen einer

Namensgebung

Autor: Mommsen, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-79666

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MISZELLEN - MÉLANGES

DIE «CHURFIRSTEN» UND DER ALTE ZÜRICHKRIEG

Historische Grundlagen einer Namensgebung

Von Karl Mommsen

Am Nordufer des Walensees steigt eine schroffe, kaum unterbrochene Felswand fast zweitausend Meter hinan. Sieben der neun ungefähr gleichhohen Gipfel dieser Bergkette tragen den Namen die «Churfirsten». Dieser seltsame Name hat schon manchen Deutungsversuch veranlaßt, da man die Berggruppe lange Zeit die «sieben Kurfürsten» nannte¹.

Der Name taucht zuerst in einer Marchbeschreibung des Jahres 1642 in der Form «unter den Höchen der Churfirsten» auf, falls wir nicht schon in Tschudis Beschreibung der Konstanzer Bistumsgrenze über die «obersten Firsten und Wasserscheidungen» eine Anspielung auf die Churfirsten oder vielleicht sogar eine ältere Namensform zu erblicken haben². In der Folge wurden die Berge meist die «sieben Kurfürsten» genannt. Um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert wurde einige Zeit die Ansicht vertreten, der Name müsse «Kuhfirsten» lauten³. Diese Meinung fand sofort Widerspruch — vor allem aus konservativen Kreisen —, weil sie zu offensichtlich den Grund dieser Interpretation zeigte: Sie entsprang nämlich der Vorstellung, daß

¹ An modernen Deutungen vgl.: W. Götzinger, Die romanischen Ortsnamen des Kantons St. Gallen. Diss. Freiburg i. Br. 1891; Th. Schlatter, St.-Gallische romanische Ortsnamen und Verwandtes, II, 1913; A. Gmür, Die Orts- und Flurnamen der Gemeinde Amden. Sonderdruck aus den Linthblättern, 1932; E. Bächler, Churfirsten oder Kurfürsten? Toggenburger Chronik, Beilage z. Toggenburger Volksblatt, 1934; H. Edelmann, Berg- und Alpennamen im oberen Toggenburg, Toggenburgerblätter f. Heimatkunde, II, 1939 (Beilage z. Toggenburger Boten); R. Trüb, Die Sprachlandschaft des Walensee-Seez-Tales. Beiträge zur schweizerdeutschen Mundartforschung, III, 1951, S. 51.

² Vgl. H. EDELMANN, a. a. O., S. 27; AEG. TSCHUDI, Gallia Comata, S. 71.

³ Vgl. E. Bächler, a. a. O., sowie z. B. H. Zollikofer, Reise durch einen Theil der Schweiz, Italiens und Deutschlands, in: Schweizerblätter, hg. v. A. Henne u. I. I. Reithart, II, 1833, S. 16.

freie Schweizer Berge unmöglich nach Fürsten, erst recht nicht nach den Wahlfürsten des heiligen römischen Reiches benannt sein könnten⁴. Diese Ansicht schwang auch bei den letzten Deutungsversuchen noch mit und daher wurden die Kurfürsten nie ernsthaft als Namensgeber erwogen. Dies soll nun einmal zur Diskussion gestellt werden.

Auf die Ansicht, der Name müsse eigentlich «Kuhfirsten» heißen, braucht wohl nicht mehr eingegangen zu werden. Daneben standen die Formen «Churfirsten», die «sieben Churfirsten», «Kurfürsten» oder die «sieben Kurfürsten» zur Diskussion. Da die Linguisten zur Zeit der Erstellung der Dufourkarte noch keine einhellige Meinung vertraten, gaben St.-Galler Historiker den Ausschlag, als man die offizielle Benennung festlegte⁵. Sie wiesen auf die Bistumsgrenze zwischen Chur und Konstanz hin, die mit der alten Grenze zwischen Alemannien und Rätien zusammenfiel, und die ihrer Meinung nach über den Kamm der Churfirstenkette verlaufen war.

Sie fanden dann durch die These von W. Götzinger, der in seiner Dissertation romanische Ortsnamen im südöstlichen Teil des Kantons St. Gallen untersucht hatte, Unterstützung⁶. Götzinger hatte festgestellt, daß in der Gegend südlich und südostwärts der Churfirsten die romanischen Ortsnamen stärker in Erscheinung traten, während er in den nördlichen Teilen keine romanischen Spuren zu entdecken glaubte. Daraufhin nahm er an, die Churfirsten seien als Grenzberge gegen das welsche Churrätien zu ihrem Namen gekommen. Diese Ansicht suchte Th. Schlatter zu festigen, indem er den Namen als eine Zusammensetzung gleichbedeutender Worte des Rätoromanischen und des Deutschen zu erklären suchte. Da er dabei mit der Lautwandlung ein wenig zu frei umging, fand seine Deutung wenig Anklang⁷.

Die Sprachforscher sind sich jetzt darüber einig, daß die Sprachgrenze einiges nördlich der Churfirsten verlief und das St.-Johannsertal, welches Götzinger nur teilweise in seiner Untersuchung berücksichtigt zu haben scheint, zum romanischen Sprachbereich gehört hat, soweit es damals überhaupt schon besiedelt war⁸. Dennoch blieb seine Meinung die herrschende.

Als E. Bächler 1934 dem Namen nochmals nachging, wies er nur nach, daß er literarisch erst sehr spät auftaucht, kam aber zu keinem Schluß, welche Deutung nun den Vorrang verdiene⁹. Kurz zuvor hatte A. Gmür,

⁴ Vgl. z. B. E. GEEL, Churfirsten oder Kurfürsten, in: Die Alpenwelt, 1891, Nr. 40.

⁵ Vgl. E. Bächler, a. a. O., S. 13.

⁶ Vgl. W. GÖTZINGER, a. a. O., S. 12, S. 53.

⁷ Vgl. T. Schlatter, a. a. O., II, S. 40f.; über die romanischen Ortsnamen im Toggenburg Edelmann in den Toggenburgerblättern f. Heimatkunde, 1939 u. 1946; Schlatter a. a. O., I, II.

⁸ Vgl. z. B. C. Pult, Sprachliche Verhältnisse der Raetia prima im Mittelalter. Revue linguistique romane, 1927; H. Edelmann, a. a. O., 1939, S. 26; G. Thürer, St.-Galler Geschichte, I, S. 126f., S. 269.

⁹ Vgl. E. Bächler, a. a. O., bes. S. 15.

ein aus Amden stammender Lehrer, eine andere These aufgestellt, weil er an der bisherigen Interpretation zweifelte, da die Grenze Churrätiens «sich gar nie über diese Bergkette hinzog»¹⁰. Er wollte den Namen deshalb auf den Bischof von Chur als ursprünglichen Besitzer von Alpen im Churfirstengebiet beziehen, übersah jedoch, daß in jenen Zeiten, in denen er bischöflichen Besitz annahm, noch niemand an einen «Reichsfürstenstand» oder gar an einen «Fürstbischof von Chur» dachte. Auch ist sein Schluß von Salland auf bischöflichen Besitz zumindest fraglich. Wenn man dennoch mit Gmür den Namen auf Besitzungen des Bischofs von Chur beziehen will, so müßte man von Quinten ausgehen, das nachweislich Churer Besitz war, und annehmen, der Name sei von Quintener Alpen in die Höhe gewandert, wofür es zahlreiche Parallelen gäbe. Dem widerspricht jedoch, daß der Leistkamm ob Quinten gerade nicht mehr zu den Churfirsten gezählt wird.

Immerhin erkannte Gmür, daß sich die Interpretation der Churfirsten als Grenzberge gegen das welsche Churrätien nicht halten läßt, da Flurnamen stets den exakten Ort anzugeben pflegen. Die Sprachgrenze wie die alte Bistumsgrenze führte zwar in der Gegend vorbei, folgte aber gemäß dem Diplom König Dagoberts vom Jahre 633 «ad alpes et per alpes» den geographischen Gegebenheiten¹¹. Sie lief daher vom Speer über den Mattstock zu den Ketten des Säntis und der Alpsteingruppe, indem sie die Thur westlich des Starkensteins überschritt. Das oberste Toggenburg, das St.-Johannsertal, gehörte, entsprechend den geographischen Gegebenheiten, lange Zeit zum Bistum Chur.

Aber auch die politischen Grenzen wurden von dieser Linie gebildet. Das oberste Toggenburg wurde daher vom Rheintal her zuerst bewirtschaftet und dann auch besiedelt; denn die Grafen von Werdenberg besaßen in älterer Zeit in diesem Tale wesentliche Herrschaftsrechte, und man hat sogar den Namen der Burg Starkenstein mit einem Zweig dieses bedeutenden Grafengeschlechtes, mit dem der Montfort, in Zusammenhang bringen wollen 12. Deshalb vermutet man sicherlich mit Recht, daß sie im 12. Jahrhundert das Kloster St. Johann gründeten, wodurch das Tal eigentlich erst

¹⁰ A. GMÜR, a. a. O., S. 21.

¹¹ Privileg Dagoberts, überliefert durch ein Privileg Friedrichs I., vgl. Bündner UB, Nr. 8, S. 7; UB St. Gallen Süd, I, Nr. 6, S. 5; Fontes rer. Bern., I, S. 434; vgl. ferner H. BÜTTNER, Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenze, Ztschr. f. Schw. Kirchengesch., XLVIII, 1954, S. 260, 258 f.; H. EDELMANN, a. a. O., S. 26, nimmt an, daß diese Grenze noch weiter nördlich, dem Luteren und Ijendalerbach folgend, verlief, wie das schon Joh. Stumpf gemeint hatte.

¹² Vgl. H. BÜTTNER, a. a. O., S. 260; P. KLÄUI, Die Entstehung der Grafschaft Toggenburg, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, NF, LI, 1938, S. 172f., 179, 202, 204; H.WARTMANN, in: Mitteil. z. vaterl. Gesch. St. Gallen, XXXVI, 1920, S. 139f., 192; sowie St. Sonderegger, Grundlegung einer Siedlungsgeschichte des Landes Appenzell anhand der Orts- und Flurnamen, Appenz. Jahrbücher 1957, S. 14f. Seiner These der Besiedlung des obersten Toggenburg ist jedoch entgegenzuhalten, daß das Gebiet politisch zur Grafschaft Werdenberg gehörte, deren Hauptsitz im Rheintal lag.

besiedelt wurde. Schon aus der ersten, für dieses Kloster ausgestellten Urkunde erfahren wir, daß es dem Bistum Konstanz unterstellt war, während Wildhaus und anscheinend auch Unterwasser noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts zum Bistum Chur gehörten¹³. Diese Unterstellung mag politische Gründe gehabt haben, wie P. Kläui wohl richtig annimmt, könnte aber auch mit der Herkunft der Mönche aus dem Kloster Trub im Emmental zusammenhängen, das zum Bistum Konstanz gehörte¹⁴.

Als es den Grafen von Toggenburg gelungen war, im unteren Toggenburg eine feste Herrschaft zu errichten, begannen sie auch den Besitz des St.-Johannsertales zu erstreben. Über das Kloster St. Johann, dem die Südseite des Tales großenteils gehörte, konnten sie im 12. Jahrhundert nur kurzfristig einmal die Vogtei ausüben 15. Auf der Nordseite gelang es ihnen, durch einzelne Käufe praktisch den gesamten Besitz in ihrer Hand zu vereinigen 16.

Aber erst Friedrich VII. von Toggenburg konnte sich als Herr des gesamten St.-Johannsertales — einschließlich des Starkensteins und der Wildenburg — bezeichnen, nachdem er die Klostervogtei als österreichisches Pfand erhalten hatte ¹⁷. Gleichwohl wurden damit die Churfirsten noch nicht zu den toggenburgischen Grenzbergen, wie sich nach dem Tode Friedrichs zeigte: Bei der Rückgabe der österreichischen Pfandschaften an Herzog Friedrich von Österreich wurde zwar die Vogtei St. Johann nicht besonders erwähnt, aber in der Quittung der übergebenen Pfandbriefe figuriert an erster Stelle derjenige über die Klostervogtei St. Johann und die

¹³ Für Wildhaus vgl. Nüscheler, Gotteshäuser d. Schweiz, I, S. 21, sowie die Korrektur S. 150; Büttner, a. a. O., S. 260; Wartmann, a. a. O., S. 139f.; I. v. Arx, Gesch. d. Toggenburgs II, S. 374; HBLS, VII, S. 538 (Wildhaus).

Für Unterwasser, vgl. Perret, in: UB St. Gallen Süd, I, Nr. 6, S. 5. Perret gibt in der Anmerkung an, auch Unterwasser habe noch zum Bistum Chur gehört. Wieso er zu diesem Schluß gelangt, gibt er leider nicht an. — Solange Wildhaus noch zum Bistum Chur gehörte, verlief die Bistumsgrenze sicherlich nicht über den Kamm der Churfirsten.

¹⁴ Vgl. P. Kläui, a. a. O., S. 179f.; A. Hardegger, Das Kloster St. Johann, im St.-Galler Neujahrsblatt 1896, S. 4f.

¹⁵ Vgl. UB St. Gallen, III, Nr. 863, S. 281f.; KRÜGER, Die Grafen von Werdenberg, Regest Nr. 110 (St.-Galler Mitteil. XXII); P. BÜTLER, Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg. Mitteil. z. vaterl. Gesch. St. Gallen, XXII, S. 6.

¹⁶ Vgl. UB St. Gallen, III, Nr. 1268, S. 428 (1313, I. 13. und 1320, XI. 18.); Nr. 1332, S. 477 (1329, VIII. 16.); IV, Nr. 1993, S. 393 (1390, III. 15.), sowie Krüger, Regest Nr. 505/6, 584, 755/56, 344; vgl. ferner Bütler, Friedrich VII., St.-Galler Mitteil., XXII, S. 8ff., 44, 46, sowie E. Wagner, Die obertoggenburgischen Alpkorporationen, Diss. Bern, 1924, S. 14f.

¹⁷ 1396 I 8, verpfänden Rudolf und Heinrich von Werdenberg die Vogtei des Klosters St. Johann und die Feste Starkenstein an Wilhelm und Leopold von Österreich. Von diesen erhielt sie Friedrich zu einem unbestimmten Zeitpunkt als Pfand. Möglicherweise kurz vor 1405, da Friedrich seit diesem Zeitpunkt mehrfach die «zaphende Mühle» (ostwärts von Wildhaus) als Toggenburger Grenze angab. Vgl. *UB St. Gallen*, IV, Nr. 2102, S. 499, sowie Nr. 2176 (1399, X. 13.); P. BÜTLER, *Friedrich VII.*, St.-Galler Mitteil., XXII, S. 46, 70f., XXV, S. 176. Soweit ich sehe wird die «zaphende Mühle» erstmals im Burgrecht mit Zürich (*UB St. Gallen*, Nr. 2338, S. 753ff.) genannt.

Feste Starkenstein. Auch wies die Gräfin ihren Burgvogt an, diese Burg den Beauftragten des österreichischen Herzogs zu übergeben¹⁸. Auf diese Weise kamen auch einige der Urkunden, die die Vogtei über das Kloster St. Johann betreffen, in den Besitz von Schwyz, während das eigentliche Toggenburg einschließlich der Herrschaftsrechte im nördlichen Teil des St.-Johannsertales den Freiherren Hiltprand und Peterman von Raron als Erbe zugesprochen wurde 19. Ebenso läßt der Streit um das Toggenburger Landrecht mit Schwyz und Glarus, den Bern 1463 schlichtete, erkennen, daß Schwyz offensichtlich über die Gotteshausleute des Klosters St. Johann mehr Rechte besaß als über die übrigen Toggenburger Landleute²⁰. Die Herrschaftsverhältnisse sind jedoch nicht so klar, daß ohne nähere Abklärung behauptet werden kann, das St.-Johannsertal habe — zumindest anfänglich — in Teilen zum Schwyzer und Glarner Untertanengebiet gehört, aber dies muß doch wohl vermutet werden. Für unsere Fragestellung genügt es zu wissen, daß der Kamm der Churfirstengruppe erst recht spät zur Grenze — zur politischen wie zur kirchlichen — wurde 21.

Sollte der Name «Churfirsten» dennoch Grenze gegen das Bistum Chur bedeuten, so müßte er zwischen 1517 und 1642 aufgekommen sein. Das ist wiederum recht unwahrscheinlich, da Bistumsgrenzen in jener Zeit keine so bedeutsame Rolle spielten, um eine Namensgebung zu veranlassen. Entscheidend dürfte daber das Argument sein, daß keine der angeführten Deutungen zu erklären vermag, warum nur sieben der neun Berge einen gemeinsamen Namen tragen, mag man nun von «Churfirsten» oder von den «sieben Churfirsten» sprechen. Ferner lassen sich keine Analogien für eine Interpretation des Wortes «first» als Grenze finden, obwohl man sie theoretisch für möglich halten möchte. Sucht man in der näheren Umgebung der Churfirsten nach Analogien, so stößt man neben einer Reihe von Bergnamen im Toggenburg häufig auf die Bezeichnung «First» für Häuser.

¹⁸ Vgl. Bergmann, im Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Quellen, I, 4, S. 30: «Von erst ainen pfantbrief den Graf Friedrich von Tokchemburg gehabt hat von Herzog Leopolten von Oesterreich umb die Vesten Starkenstein mitsambt Johannertal umb drex tausent pfunt haller» (1436, X. 23.), S. 20 ff., 23, 26; UB St. Gallen, V, Nr. 3936 (1436, IX. 19.), Nr. 3939 (1436, IX. 28.), S. 799.

¹⁹ Friedrich von Österreich verpfändet Schwyz und Glarus alle «Lüten, Güttern und Zuogehörungen, wilend Graf Friedrich v. Toggenburg zu Pfande von uns gestanden sind, die wir nach sinem abgang von siner witwen wider geledget und gelöset haben». Blumer, Glarner Urkundensammlung, II, Nr. 214, S. 125; TSCHUDI, II, S. 260.

²⁰ Vgl. TSCHUDI, II, S. 284 ff., auch S. 260 f., 696, sowie I. v. ARX, a. a. O., II, S. 338, in dessen Aufzählung der Einkünfte der Grafschaft Toggenburg keine Abgaben vom Kloster St. Johann (z. B. Vogtsteuer) genannt werden. Auch aus Tschudi geht nicht hervor, ob das St.-Johannsertal gesamthaft zum Toggenburg gezählt wurde. Bisher ist es mir jedoch nicht gelungen, ein Ereignis aufzufinden, das den Verzicht auf die Vogtei durch Schwyz wahrscheinlich machen könnte.

²¹ Die Festlegungen der Grenze auf dem Kamm der Churfirsten werden wahrscheinlich zu Beginn des 16. Jahrhunderts erfolgt sein. Doch müßte das noch untersucht werden.

Beide gehen auf den Dachgiebel zurück, da die Bergnamen meist die giebelartige Form des Berges bezeichnen 22.

Nachdem wir die verschiedenen Deutungen einmal kritisch durchgesehen haben, wundert man sich nicht mehr, daß sich die Linguisten des Schweizerischen Idiotikons offensichtlich aus der Affäre ziehen wollten, wenn sie bei der Behandlung der Churfirsten nur bemerkten: «Lange auf die sieben Kurfürsten gedeutet²³.» Gleichwohl wollen wir uns nun einmal fragen, ob nicht doch die Kurfürsten den Anlaß zu dieser Namensgebung gegeben haben.

Wenn sich der Name nicht «als Ausdruck des Volkswitzes» ²⁴, sondern mit Berechtigung auf die Kurfürsten bezieht, kommt nur ein beschränkter Zeitraum für die Namensgebung in Frage. Er kann dann weder vor dem Erlaß der Goldenen Bulle (1356) noch nach der Reformation, die ein einheitliches Handeln des Kurkollegs verunmöglichte, aufgekommen sein. Er muß derjenigen Epoche entstammen, in welcher die Kurfürsten zusammen mit dem Kaiser das heilige römische Reich symbolisierten, wie dies beispielsweise im Titelbild der Chronik Peterman Etterlins, der ersten gedruckten Schweizerchronik, dargestellt wurde. Dort überreicht der Chronist in devoter Haltung vor dem thronenden Kaiser, der von den sieben Kurfürsten umgeben ist, sein Buch, das dem heiligen römischen Reich und gemeiner Eidgenossenschaft, deren Wappen das zweite Blatt zieren, gewidmet ist ²⁵.

Der Zeitraum läßt sich noch weiter einengen, weil in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Kurkolleg nur gelegentlich einmal zu gemeinsamem Handeln bewogen werden konnte und sich das politische Geschehen nicht in der Gegend am Walensee abspielte. Auch im 14. Jahrhundert traten die Kurfürsten noch nicht sehr selbständig hervor, sondern sie bewiesen eigentlich erst mit der Absetzung Wenzels ihre Macht und ihr Ansehen. Die kurfürstliche Stellungnahme zu den Appenzellerkriegen ist noch nicht untersucht. Obwohl die Kurfürsten in deren Nachwehen einmal eingriffen, ist es unwahrscheinlich, daß schon in diesen Kriegen die Kurfürsten eines der wenigen Ereignisse, die südlich des Säntis stattfanden, beeinflußt haben 26.

Anders verhält es sich zur Zeit des Alten Zürichkrieges, der über den

²² Vgl. Grimm, Dt. Wörterb., III, 1677f.; Lexer, Mittelhochdt. Wörterb., III, S. 368; Bennecke, Mittelhochdt. Wörterb., III, S. 327; Trübners dt. Wörterb., II, S. 352; Fischer, Schwäb. Wörterb., II, S. 1514; M. Heyne, Dt. Wörterb., I, S. 920; Schweiz. Idiotikon, I, S. 1024, sowie A. Gmür, a. a. O., S. 44.

Ferner findet sich auf der Landeskarte zwischen Walenstadt und dem Seeufer ein, Flurname «Fürst» eingetragen, dessen Bedeutung ich nicht abklären konnte.

²³ Schweiz. Idiotikon, I. S. 1024.

²⁴ Geograph. Lexikon d. Schweiz, I, S. 503f.

²⁵ P. ETTERLIN, Kronika von der loblichen Eydtgnoschaft, Basel 1507. Eine Reproduktion des Titelbildes findet sich ferner in: Bonjour-Bruckner, Basel und die Eidgenossen, 1951, S. 155, sowie in: Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich. 1958. Man beachte auch, daß Aegidius Tschudi sein Chronicon mit der Einsetzung des Kurfürstenkollegs beginnt.

²⁶ Vgl. UB St. Gallen, V, Nr. 3410, S. 503 (1427, XI., 22.), sowie die folgenden Urkunden; auch Clingenberger Chronik, ed. HENNE, S. 203.

Streit um das Erbe des letzten Grafen von Toggenburg ausbrach. Als Graf Friedrich VII. am 30. April 1436 starb, hinterließ er bedeutende Herrschaftsrechte in dem Gebiet zwischen dem Bodensee und den Bündner Pässen. Da seine Erbfolge nicht feststand, trachteten alle, die auf das Erbe irgendeinen Anspruch glaubten erheben zu können — darunter auch Zürich und Schwyz —, sich möglichst große Teile des Besitzes zu sichern. Zürich, das lange Zeit mit dem letzten Toggenburger eng zusammengearbeitet hatte, hoffte die österreichischen Pfandlande, nämlich die Herrschaften Gaster, Weesen, Walenstadt und Sargans auf Grund eines königlichen Privilegs zu erlangen, obwohl die Geltung dieses Schriftstückes höchst zweifelhaft war. Zürich hatte, soweit es sich erkennen läßt, gegenüber Graf Friedrich auf dieses Privileg verzichtet, und Kaiser Sigmund hatte dem Toggenburger freigestellt, seine Pfandschaften beliebig zu veräußern²⁷. Daher sah sich Zürich berechtigten österreichischen Ansprüchen auf die Lösung dieser Pfänder gegenüber, berief sich aber dennoch auf diesen Rechtstitel, um die Handelsstraße nach den Bündner Pässen in seine Hand zu bekommen.

Schwyz, das vor allem seit dem Ende des Konstanzer Konzils die toggenburgische Politik unterstützt hatte, war zusammen mit Glarus daran interessiert, einen von Zürich unabhängigen Zugang zu seinem Lande zu besitzen. Darüber hinaus wünschte es, den «Einsiedler Pilgerweg» durchs Toggenburg ungehindert benutzen zu können, damit es seine Interessen im Appenzellerlande jederzeit zu wahren vermochte. Deshalb stand den Schwyzern und Glarnern als Ziel ihrer Politik die vollständige Beherrschung der Linthebene vor Augen, durch welche aber auch die Straße nach den Bündner Pässen führte. Um sicher zu gehen, ließ sich Schwyz anläßlich der Erneuerung des Landrechtes 1428 von Friedrich VII. die toggenburgischen Teile der March und die Feste Grinau — am Ausfluß der Linth in den Zürichsee — als Erbe versprechen 28.

Als es Österreich einige Monate nach dem Tode Graf Friedrichs gelang, die Pfandschaften Gaster, Weesen, Walenstadt und Sargans von den Erben zu lösen, wurden Zürichs Ansprüche endgültig hinfällig. Um nicht völlig leer auszugehen, ließ sich Zürich von der Gräfinwitwe die Herrschaft Uznach mit der Feste Grinau versprechen. Damit war ein Konflikt mit Schwyz in bedrohliche Nähe gerückt. Die Spannungen verschärften sich, als Zürich, auf seinen angeblichen Ansprüchen beharrend, vor einem offensichtlichen Rechtsbruch nicht zurückscheute und die ihm geneigten Untertanen im

²⁷ Vgl. W. OECHSLI, *Der Streit um das Toggenburger Erbe*. Vortrag vor der Antiquar. Ges. Zch. 1885, Winterthur 1885/86, S. 16ff., 19, 38; DIERAUER, S. 61f., sowie für das Privileg Sigmunds an Friedrich von Toggenburg, Mitteil. z. vaterl. Gesch. St. Gallen, XXV, S. 174 (1433, XI. 13.). Schon die Tatsache, daß das Zürcher Privileg von Sigmund nach der Kaiserkrönung nicht bestätigt wurde, könnte die Geltung fragwürdig gemacht haben.

²⁸ Vgl. EA, II, Nr. 171/72, S. 111; Blumer, II, Nr. 205, S. 77; auch Tschudi, II, S. 260, sowie J. M. Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster, Diss. Zeh. 1900, S. 244 ff., und Clingenberger Chronik, S. 235f.

«Oberland» ins Burgrecht aufnahm. Als Gegenaktion schlossen Schwyz und Glarus unter Berufung auf mündliche Zusagen des letzten Toggenburgers Landrechte mit toggenburgischen Untertanen im Thurtal. Sie warben ferner mit Unterstützung der Bewohner der Walenseegegend bei Herzog Friedrich von Österreich um die Erlaubnis, die österreichischen Untertanen in den Pfandlanden ins Schwyzer und Glarner Landrecht aufzunehmen²⁹.

Da Herzog Friedrich das Zürcher Vorgehen als Bruch des fünfzigjährigen Friedens betrachtete, suchte er Unterstützung, zumal die Zürcher auf seine Proteste nur zögernd antworteten und Ausflüchte suchten. Deshalb gestattete er seinen Untertanen nid dem Walensee, ins Schwyzer und Glarner Landrecht zu treten und wandte sich gleichzeitig an das Basler Konzil und die Kurfürsten mit der Bitte, Zürich von seinem Vorgehen im Oberland abzumahnen³⁰.

Da Friedrich von Österreich in seinen Streitigkeiten mit Kaiser Sigmund schon mehrfach den Beistand der Kurfürsten gefunden hatte, war ein solcher Schritt nichts außergewöhnliches; denn der alte Kaiser Sigmund weilte fern in Ungarn, also «außerhalb des Reiches». So gab die Lage einem Schritt der Kurfürsten besondere Bedeutung, amteten sie doch als Vertreter des abwesenden Kaisers. Die ersten Protestschreiben der Kurfürsten wurden in jenen Tagen abgefaßt, als der Schwyzer Landammann beim Herzog in Feldkirch weilte, um die Verhandlungen über die erfolgte Aufnahme der österreichischen Untertanen abzuschließen und wohl auch das weitere Vorgehen zu besprechen. Im Laufe des Januars 1437 dürften die verschiedenen Schreiben der Kurfürsten in Zürich eingetroffen sein. Während dieses Monats begannen die ersten Schlichtungsverhandlungen zwischen Zürich und Schwyz, nachdem der Ausbruch des Krieges ziemlich im letzten Moment verhindert worden war. Da die Stellungnahme der Kurfürsten bestimmt nicht geheim blieb, dürfte sie wesentlich dazu beigetragen haben, wenn sich der Schwyzer Standpunkt in den Verhandlungen weitgehend durchsetzen konnte³¹.

Die Lande zu Füßen der «Churfirsten» schworen also erstmals den Schwyzern und Glarnern zu einer Zeit, als die Kurfürsten in den Streit um das Toggenburger Erbe im Sinne der Schwyzer Politik eingriffen und diese Aufnahme ins Landrecht von Schiedsgerichten gutgeheißen wurde, die zweifellos

²⁹ Vgl. OECHSLI, a. a. O., S. 26ff., 29; DIERAUER, II, S. 62.

³⁰ Am 22. Dezember schworen Gaster, Amden und Schänis, am 24. Stadt und Berg Uznach, am 10. Januar Weesen. Vgl. Oechsli, a. a. O., S. 29; Gubser, a. a. O., S. 245. Am 18. Dezember schrieb Friedrich von Österreich an den Erzbischof von Köln, am 29. an den Herzog Ludwig von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein (STA Zch., A 197, 8; A 182).

³¹ Vgl. Protestschreiben im Stadtarchiv Zürich: A 181 Pfalzgraf Ernst, Herzog von Bayern, an Zürich 1437, I. 5.; A 182 Pfalzgraf Otto, Herzog von Bayern, an Zürich, 1437, I. 13.; Pfalzgraf Heinrich, Herzog von Bayern, an Zürich, 1437, I. 26.; Pfalzgraf Johann, Herzog von Bayern, an Zürich, 1437, III. 23.; A 183 Kurfürst Friedrich von Brandenburg, an Zürich, 1437, I. 22.; A 197 Erzbischof von Köln, an Zürich, 1437, I. 21.; Erzbischof von Trier, an Zürich, 1437, I.

unter dem Eindruck der kurfürstlichen Proteste standen. Obwohl die österreichischen Herrschaftsrechte mit diesem Landrecht noch nicht aufgehoben waren — die Verpfändung erfolgte erst ein Jahr später —, zählt man die Gegend unter den Churfirsten seit jenen Tagen zur Eidgenossenschaft³². Diese Übereinstimmung könnte eine Namensgebung veranlaßt haben, zumal es nicht ausgeschlossen wäre, daß die Kurfürsten zur Verpfändung der Lande am Walensee an Schwyz und Glarus geraten haben.

Die Kurfürsten spielten jedoch nicht nur zu Beginn des Alten Zürichkrieges eine Rolle, sondern vor allem bei seiner Beendigung. Nachdem sich
verschiedenste Vermittler umsonst um die Beilegung des eidgenössischen
Bruderzwistes bemüht hatten, gelang es erst dem Pfalzgrafen Ludwig bei
Rhein unter Assistenz von Gesandtschaften seiner Mitkurfürsten, den Weg
zum Frieden zu ebnen. Obgleich die Verdienste der übrigen Vermittler nicht
geschmälert werden sollen, muß doch auf das besondere Ansehen der Kurfürsten in jener Zeit hingewiesen werden. Darüber hinaus ist es auffällig,
daß die Eidgenossen die persönliche Anwesenheit des Pfalzgrafen wünschten,
dem die Goldene Bulle eine Richterstellung über den römischen König
einräumte 33:

Schon diese Friedensvermittlung war sicherlich Grund genug, den Kurfürsten dankbar zu sein, zumal der eidgenössische Standpunkt in den Streitfragen doch weitgehend durchgesetzt werden konnte. Der Chronist dieses Krieges, der Schwyzer Landschreiber Johannes Fründ, stattet zwar nur den Freiherren von Raron, die auf eidgenössischer Seite mitfochten, und den süddeutschen Reichsstädten, die die Eidgenossen durch Lieferungen aller Art unterstützten, seinen Dank ab. Seine Freude über den Frieden und seine Dankbarkeit gegenüber allen Vermittlern kommt aber klar zum Ausdruck, obwohl er noch vorsichtig sein mußte, damit nicht die Gegenpartei behaupten konnte, die Kurfürsten hätten parteiisch geurteilt. Aber aus der bedeutsamen Stellung, die er der kurfürstlichen Vermittlung in seiner Darstellung einräumt, geht seine Meinung genügend hervor: Er beendet seine Schilderung mit der Aufzeichnung der von Pfalzgraf Ludwig in seinem und seiner Mitkurfürsten Namen ausgestellten Friedensurkunden 34. Die weiteren, sich noch jahrelang hinziehenden Verhandlungen hielt Fründ nicht mehr für notwendig in seiner Chronik des Zürichkrieges aufzuzeichnen.

Obgleich die Haltung der Kurfürsten nicht im gesamten Verlauf des Zürichkrieges untersucht werden konnte, genügt die Feststellung, daß sie in zwei entscheidenden Situationen in das Geschehen eingriffen. Dabei

³² Vgl. HBLS III, S. 404; A. GASSER, Die territoriale Entwicklung der Schweiz. Eidgenossenschaft, S. 93.

³³ Vgl. K. Zeumer, *Die Goldene Bulle*, Quellen u. Forschungen z. dt. Verfassungsgeschichte, II.

³⁴ Johannes Fründ, Chronik, ed. Kind, S. 265f., bes. S. 280ff. Man beachte auch den Zusatz Tschachtlans zu Fründ, S. 266, wo zum Titel des Pfalzgrafen noch besonders hinzugefügt wird: «als ein vicarie des heiligen riches», nachdem schon Fründ von einem Statthalter gesprochen hatte.

unterstützten sie beide Male den Schwyzer Standpunkt zumindest insoweit, daß die Herrschaften Gaster, Weesen und Walenstadt Schwyzer und Glarner Untertanengebiet werden und bleiben konnten. Mitten in diesen Herrschaften, um die der Krieg eigentlich geführt wurde, erheben sich die «Churfirsten», die wir nun — indem wir die überall gebräuchliche Schreibweise des 15. Jahrhunderts durch eine modernere ersetzen 35 — getrost die «Kurfürsten» nennen dürfen 36.

erinomori, per properti de la companya de la compa

so in the endiagraph in interior and in the state of the interior court, the end publicative and the state of the end of the interior of the end of the end

And the state of t

- A consideration of the telephone of the consideration of the consideration of the final fin

the production where the responsible for the content of the solution of the so

THE TOTAL STATE OF THE STATE OF

wakat ji bhala aga sa ad Yang ga ka ta tanggay nil

on of the engineers are Torques in torques.

The both diet store at

of the second second

³⁵ Nach meiner Kenntnis der Quellen und der Chronistik werden die Worte «Kurfürst» und «Kurfürsten» im 15. Jahrhundert und darüber hinaus sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz so häufig mit «Ch» und «i» geschrieben, daß man fast von einer Regel sprechen könnte.

³⁶ Der Sprung von den historischen Ereignissen zur Namensgebung mag ein wenig weit erscheinen. Bei welcher Namensdeutung kann man aber die Entstehung und die Namensgebung im Einzelnen nachweisen? Weitgehend ist man auf Rückschlüsse angewiesen.

Zum Schluß möchte ich noch Herrn Dr. St. Sonderegger für einige Literaturangaben sowie für wertvolle Hinweise meinen Dank aussprechen.